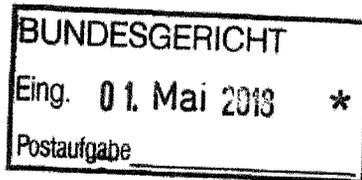


Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
I. öffentlich-rechtliche Abteilung
1000 Lausanne 14

1C - 163 - ACT. 14 -

Juppel



Dr. Stefan Rechsteiner
Rechtsanwalt
Tel +41 58 211 34 81
srechsteiner@vischer.com

Zürich, 30. April 2018
3678721.1

Adrian Gautschi
Rechtsanwalt
Tel +41 58 211 34 75
agautschi@vischer.com
www.vischer.com

1C_163/2018: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen Bundesrichterinnen und Herren Bundesrichter
Sehr geehrte Frau/Herr Gerichtsschreiber/in

Eingetragen im
Anwaltsregister des
Kantons Zürich

In Sachen

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

"Beschwerdeführerin 1"

VISCHER AG

Zürich
Schützengasse 1
Postfach 5090
CH-8021 Zürich
Tel +41 58 211 34 00
Fax +41 58 211 34 10

Piratenpartei Zentralschweiz, 6300 Zug

"Beschwerdeführerin 2"

beide vertreten durch den Beschwerdeführer 3,
und

Basel
Aeschenvorstadt 4
Postfach 526
CH-4010 Basel
Tel +41 58 211 33 00
Fax +41 58 211 33 10

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

"Beschwerdeführer 3"

zusammen **"die Beschwerdeführenden"**

Notariat im Kanton
Basel-Stadt

gegen

**Konferenz der Kantonsregierungen, Haus der Kantone, Speichergasse 6,
3001 Bern**

"Beschwerdegegnerin 1"

**Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesez,
Richtersmattweg 80, 3045 Schüpfen**

"Beschwerdegegnerin 2"

VISCHER

und

Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4002 Basel

"Beschwerdegegnerin 3" oder "Swisslos"

vertreten durch RA Dr. Stefan Rechsteiner und/oder RA Adrian Gautschi,
VISCHER AG, Schützengasse 1, Postfach 5090, 8021 Zürich

zusammen **"die Beschwerdegegnerinnen"**

betreffend

**Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre
Verfassungsbeschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrats des
Kantons Zug vom 10. April 2018**

reichen wir namens und im Auftrag der Beschwerdegegnerin 3 eine

STELLUNGNAHME

ein mit folgenden

RECHTSBEGEHREN

- "1. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist;*
- 2. Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde sei nicht einzutreten; eventualiter sei sie abzuweisen;*
- 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdeführer 1-3 in solidarischer Haftung."*

INHALTSVERZEICHNIS

I.	FORMELLES	5
A.	Frist und Zuständigkeit	5
B.	Vollmacht.....	5
C.	Nichteintreten auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde.....	5
D.	Legitimation	5
E.	Verpasste Beschwerdefrist im vorinstanzlichen Verfahren	5
F.	Zum Streitgegenstand im Besonderen.....	6
G.	Vorbehalt	7
II.	MATERIELLES	7
A.	Ausgangslage	7
B.	Keine Verletzung der Abstimmungsfreiheit.....	7
1.	Nur beschränkte Anwendbarkeit der Grundsätze betreffend behördliche Interventionen in den Abstimmungskampf.....	7
2.	Swisslos ist besonders betroffen.....	8
3.	Die Informationen von Swisslos sind objektiv.....	9
4.	Der Aufwand von Swisslos ist verhältnismässig	11
	a) Eingesetzte Mittel	11
	b) Präsenz des Nein-Lagers	11
C.	Keine Erheblichkeit	12
D.	Kosten- und Entschädigungsfolge	12

BEGRÜNDUNG

I. FORMELLES

A. Frist und Zuständigkeit

1 Mit Verfügung vom 18. April 2018 setzte das Bundesgericht der Beschwerdegegnerin 3 Frist bis zum 30. April 2018, um eine Vernehmlassung zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ("**Beschwerde**") sowie zur subsidiären Verfassungsbeschwerde ("**subsidiäre Verfassungsbeschwerde**") der Beschwerdeführenden einzureichen. Diese Frist ist mit der heutigen Eingabe gewahrt.

2 Seine Zuständigkeit prüft das Bundesgericht von Amtes wegen.

B. Vollmacht

3 Die unterzeichneten Rechtsanwälte sind gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom 19. April 2018

Beilage 1

C. Nichteintreten auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde

4 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, die ebenfalls eine vom Beschwerdeführer 3 erhobene Abstimmungsbeschwerde betrifft, besteht in Fällen wie dem vorliegenden kein Raum für eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde (vgl. BGer 1C_71/2017 vom 30. März 2017, E. 4, 5.1).

5 Somit ist vorliegend auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nicht einzutreten. Eventualiter ist sie abzuweisen.

D. Legitimation

6 Das Bundesgericht beurteilt die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführenden von Amtes wegen.

E. Verpasste Beschwerdefrist im vorinstanzlichen Verfahren

7 Laut beschwerdeführerischen Angaben im vorinstanzlichen Verfahren haben die Beschwerdeführerin 1 und 2 sowie der Beschwerdeführer 3 - wohl gleichzeitig? - am 29. März 2018 durch Lektüre eines Artikels auf der Internetpräsenz des Tagesanzeigers Kenntnis von der Teilnahme der Beschwerdegegnerin 3 im Referendumskomitee erhalten. Daraufhin habe man Recherchen vorgenommen.

8 Diese zeitliche Darstellung ist nur schon darum nicht plausibel, weil die beanstandete Medienmitteilung der Beschwerdegegnerin 3 ("**Medienmitteilung**") vom 18. Januar 2018 datiert (vgl. Beschwerdebeilage 2).

9 Es erscheint nicht plausibel, dass die Beschwerdeführenden diese nachweislich publizierte Medienmitteilung (vgl. **Beilage 2**) während mehr als zwei Monaten nicht bemerkt haben könnten, wie sie glaubhaft machen wollen. Unglaublich ist dies insbesondere, weil die Publikation der Medienmitteilung u.a. auf Twitter erfolgte, einem von den Be-

schwerdeführenden bekanntermassen stark genutzten und beachteten Kanal. Immerhin waren die Beschwerdeführenden bereits beim Referendum engagiert und haben daher, wie es üblich ist, die Aktivitäten des Pro-Lagers aufmerksam verfolgt. Ausserdem gehört die Beschwerdeführerin 1 zum ersten Komitee, welches das BGS bekämpft (vgl. **Beilage 3**, S. 2).

BO: Tweet von Presseportal.ch vom 18. Januar 2018

Beilage 2

INFOsperber vom 18. Januar 2018, Ausländische Casinos machen Schweizer Politik

Beilage 3

- 10 Viel wahrscheinlicher als die beschwerdeführerische Darstellung sind andere Szenarien, z.B. die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin 1 als Mutterpartei der Beschwerdeführerin 2 gerade an jenem 29. März ihre Parole zur Abstimmung vom 10. Juni 2018 über das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS; "**Abstimmung vom 10. Juni 2018**") gefasst hat (vgl. **Beilage 4**) und die Beschwerdeführenden an jener "Piratenversammlung" das "ok" für das Erheben der Abstimmungsbeschwerde eingeholt haben.

Screenshot von < www.piratenpartei.ch >, > Startseite > Piratenpartei beschliesst klares NEIN zum Geldspielgesetz, Stand: 26. April 2018

Beilage 4

- 11 Vor diesem Hintergrund ist nicht irrelevant, dass sich die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 als Vertreterinnen der "digitalen Generation" deklarieren (vgl. "Piratenpartei beschliesst klares NEIN zum Geldspielgesetz"; **Beilage 4**).
- 12 Für das Einhalten der Beschwerdefrist tragen die Beschwerdeführenden die Beweislast. Unter Berücksichtigung des eben Gesagten fehlt somit ein rechtsgenügender Beweis für die Fristwahrung im vorinstanzlichen Verfahren.

F. Zum Streitgegenstand im Besonderen

- 13 Die Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid des Regierungsrats des Kantons Zug vom 10. April 2018 ("**angefochtener Entscheid**").
- 14 Das Rechtsbegehren 1 der Beschwerde verlangt sowohl im vorinstanzlichen wie auf im vorliegenden Verfahren den Abbruch der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 bzw. die Aufhebung des Abstimmungsergebnisses. Zur Begründung behaupten die Beschwerdeführenden eine unzulässige "Behördenpropaganda" (Beschwerde, Rz. 3.2.2.2, 3.2.2.3, 3.2.3.1, 3.2.3.4). Die Abstimmungskampagne stelle eine "schwere Verletzung der Abstimmungsfreiheit" dar (Beschwerde, Rz. 3.2.4).

15 Ausserdem bringen die Beschwerdeführenden vor, die Beschwerdegegnerin 3 missachte die gesetzliche Zweckbindung ihrer Mittelverwendung (vgl. Beschwerde, Rz. 3.2.3.2-3.2.3.4). Diese Behauptung - bestritten - hat mit der Abstimmung vom 10. Juni 2018 nichts zu tun. Entsprechende Vorwürfe wären - wenn schon - bei der zuständigen Stelle und nach den anzuwendenden Bestimmungen geltend zu machen. Auf diese Argumentation ist somit im Rahmen einer Abstimmungsbeschwerde nicht einzutreten. Im Übrigen soll an dieser Stelle angemerkt werden, dass über sämtliche Mittelverwendungen der Beschwerdegegnerin 3 stets die zuständigen Gesellschaftsorgane rechtsgültig beschlossen haben und entsprechend auch weiterhin sich rechtsgültig verhalten werden.

G. Vorbehalt

16 Sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen der Beschwerdeführenden gelten hiermit als bestritten, sofern die Beschwerdegegnerin 3 sie nicht ausdrücklich anerkennt.

17 Im Übrigen beschränkt sich die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 3 einzig auf die sie betreffenden Ausführungen der Beschwerdeführenden.

II. MATERIELLES

A. Ausgangslage

18 Die Beschwerdeführenden rügen eine Verletzung der Abstimmungsfreiheit nach Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101). Dieses Grundrecht schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

19 Nachfolgend zeigt die Beschwerdegegnerin 3, dass sie sich im laufenden Abstimmungskampf rechtmässig verhält und dass die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe zu keinem Zeitpunkt gefährdet waren.

B. Keine Verletzung der Abstimmungsfreiheit

1. Nur beschränkte Anwendbarkeit der Grundsätze betreffend behördliche Interventionen in den Abstimmungskampf

20 Die vom Bundesgericht entwickelten Kriterien betreffend behördliche Interventionen in Abstimmungskämpfe bzw. Interventionen von öffentlichen Unternehmen sind auf Swisslos - wenn überhaupt - lediglich in abgeschwächter Form anwendbar.

21 Swisslos ist eine Genossenschaft nach Art. 828 OR (vgl. Art. 1 der Statuten vom 27. November 2009 ["**Statuten Swisslos**", **Beilage 5**]). Zwar bezweckt Swisslos nach Art. 2 Statuten Swisslos "die Durchführung und die Beteiligung an gemeinnützigen oder wohltätigen Lotterien im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und

die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923" (LG, SR 935.51). Ebenso ist die Mitgliedschaft bei der Beschwerdegegnerin 3 gemäss Art. 3 Statuten Swisslos auf Kantone beschränkt.

BO: Statuten von Swisslos vom 27. November 2009

Beilage 5

- 22 Bedeutsam ist, dass die erwirtschafteten Erträge nach Art. 6 Statuten Swisslos ausschliesslich für gemeinnützige und wohltätige Zwecke verwendet werden dürfen, namentlich im Bereich der Sport- und Kulturförderung (vgl. **Beilage 5**). Damit stehen die erwirtschafteten finanziellen Mittel letztlich den Benefiziaren aus Kultur, Sport, betreffend Umwelt und betreffend Sozialem zu. Namentlich gehören dazu Swiss Olympic, die Sporthilfe, der Schweizer Fussball und das Schweizer Eishockey (vgl. Geschäftsbericht Swisslos 2016, S. 11 [**Beilage 6**]; Art. 6 lit. b Statuten Swisslos [**Beilage 5**]).

BO: Geschäftsbericht Swisslos 2016

Beilage 6

- 23 Solche Benefiziare sind weder Behörden noch öffentliche Unternehmen. Ebenso wenig ist das Verteilen der Gelder von Swisslos für gemeinnützige und wohltätige Zwecke eine staatliche Aufgabe. Vielmehr verbietet Art. 5 Abs. 2 LG explizit, dass Lotterien der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten dienen. Ähnlich einer gemeinnützigen Stiftung erfüllt Swisslos somit ausschliesslich gemeinnützige aber gerade keine öffentlichen Aufgaben.
- 24 Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich nicht, auf Swisslos gleiche Massstäbe für eine Intervention in einen Abstimmungskampf anzuwenden wie beispielsweise auf den Bund, der für das jeweils vor Abstimmungen erscheinende "Bundesbüchlein" verantwortlich zeichnet.
- 25 Aber selbst wenn Swisslos wider Erwarten den Anforderungen an behördliche Interventionen bzw. an Interventionen von öffentlichen Unternehmen in den Abstimmungskampf genügen müsste, wären die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Dies zeigt die Beschwerdegegnerin nachfolgend auf.

2. Swisslos ist besonders betroffen

- 26 Vom Ausgang der Abstimmung vom 10. Juni 2018 ist die Genossenschaft Swisslos und sind letztlich ihre Benefiziare in besonderer Weise betroffen. Ihr Fortbestehen und namentlich die Erfüllung ihrer gemeinnützigen – im LG vorgegebenen – Zwecksetzung wird durch den Abstimmungsausgang unmittelbar und in besonderer Weise betroffen.
- 27 Eine Annahme des BGS durch das Stimmvolk würde insbesondere das Angebot von Online-Spielen in der Weise regeln, dass mit den Reingewinnen gemeinnützige Zwecke zu verfolgen wären (vgl. Art. 2 lit. c BGS). Das BGS hat zum Ziel, das Geldspiel langfristig für gemeinnützige Zwecke zu sichern und Lücken der bisherigen Rechtslage zu schlies-

sen. Ohne eine entsprechende Regulierung haben ausländische Online-Spiele-Anbieter faktisch Möglichkeiten – wie gegenwärtig der Fall –, Gewinne zu machen, ohne diese gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Für Swisslos wird die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung und Mitfinanzierung des Sports, der Kultur, für Umwelt und Soziales aufgrund der – teils illegal agierenden – Konkurrenz zunehmen und massiv erschwert (vg. Erläuterungen des Bundesrates zur Abstimmung vom 10. Juni 2018 [“**Bundesbüchlein**“], S. 20 [**Beilage 7**]). Die an ausländische Online-Anbieter ins Ausland abfliessenden Mittel fehlen der Gemeinnützigkeit und den Benefiziaren.

BO: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 10. Juni 2018

Beilage 7

- 28 Im gegebenen Umfeld hat die Beschwerdegegnerin folglich ein vitales Interesse an der Annahme des BGS. Der Unternehmenszweck von Swisslos, die Erwirtschaftung von Mitteln für die Gemeinnützigkeit, in seiner heutigen Form ist abhängig u.a. von einer zeitgemässen und klaren Rechtslage, welche auch die effektiven Durchsetzungsmechanismen normiert. Swisslos ist somit von der Abstimmung vom 10. Juni 2018 besonders betroffen und darf in den Abstimmungskampf eingreifen.
- 3. Die Informationen von Swisslos sind objektiv**
- 29 Sämtliche Äusserungen der Beschwerdeführerin 3 betreffend die Abstimmung vom 10. Juni 2018 waren objektiv und werden dies auch weiterhin sein. Sie haben informativen Charakter.
- 30 Die Beschwerdeführenden machen geltend, die Medienmitteilung (vgl. Beschwerdebeilage 2) verletze nicht nur das Gebot der Objektivität, sondern sei darüber hinaus auch unsachlich, indem sie Angst vor einer nicht beweisbaren Zunahme der Spielsucht im Falle einer Ablehnung schüre und indem sie die Gegner in die Nähe von illegalen Angeboten rücke. Ausserdem werde die Angst vor dem Verlust von gemeinnützigen Geldern geschürt und dabei gänzlich unerwähnt gelassen, dass auch ausländische Online-Kasinos mit Konzession Abgaben zu zahlen hätten (Beschwerde, Rz. 3.2.2.3).
- 31 Die Angaben der Beschwerdegegnerin 3 in der Medienmitteilung sind objektiv und sachlich. Im Einzelnen:
- Im Bundesbüchlein steht, dass das BGS "den Schutz vor den Gefahren des Geldspieles stärken" will (Bundesbüchlein, S. 17 [**Beilage 7**]). Das bisherige Recht weise Lücken auf (Bundesbüchlein, S. 19 [**Beilage 7**]). Aus diesen offiziellen Informationen des Bundes folgt, dass den Gefahren des Geldspiels mit dem BGS besser begegnet werden kann als mit dem bisherigen Recht. Die Angst vor einer Zunahme der Spielsucht ist damit berechtigt – die entsprechende Aussage der Beschwerdegegnerin 3 ist somit

korrekt, objektiv und sachlich. Sie entspricht im Grundsatz den staatlichen Informationen zur Abstimmung vom 10. Juni 2018.

- Das Referendum gegen das BGS wurde unter grosser finanzieller Unterstützung von aus dem Ausland agierenden Online-Spiele-Anbietern ergriffen. Diese Online-Angebote sind derzeit verboten (vgl. NZZ am Sonntag vom 15. Oktober 2017, S. 13 [**Beilage 8**]; Tagesanzeiger vom 22. März 2018 [**Beilage 9**]; **Beilage 3**, S. 3; vgl. etwa Art. 5 Abs. 1 LG).

BO: NZZ am Sonntag vom 15. Oktober 2017, S. 13

Beilage 8

Tagesanzeiger vom 22. März 2018

Beilage 9

Wer zur Ergreifung eines Referendums Geld annimmt, das von Marktakteuren stammt, die sich nicht an geltendes Recht halten, um diese rechtswidrige Situation aufrecht zu erhalten, muss sich – auch unter objektiv und sachlichen Kriterien – den Vorwurf gefallen lassen, in der Nähe jener Akteure zu stehen. Die Aussagen der Beschwerdegegnerin 3 sind somit nicht zu beanstanden.

- Entsprechendes gilt für die Anmerkungen betreffend die Gemeinnützigkeit. Wer aus dem Ausland agiert und nicht nach Schweizer Recht handelt, kann den geforderten Gesetzeszweck umgehen. Die Angst des Mittelabflusses ist berechtigt. Schätzungen gehen von einem illegal erwirtschafteten Betrag von jährlich ca. CHF 250 Mio. aus (vgl. Bundesbüchlein, S. 20 [**Beilage 7**] und dortige Fn. 1, die betreffend den geschätzten Geldbetrag auf S. II der Studie der Universität Bern vom April 2015 im Auftrag des Bundesamts für Justiz verweist).

Die Erklärung der Beschwerdeführenden, auch ausländische Anbieter könnten eine Konzession erlangen, ist selbstverständlich korrekt. Gemäss BGS wäre damit ein Sitz in der Schweiz und damit die Kontrolle durch die hiesigen Behörden möglich (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 BGS). Genau genommen würde es sich bei solchen Anbietern gar nicht um ausländische handeln, sondern um Schweizer Gesellschaften, die dem Zweck der gemeinnützigen Mittelverwendung unterworfen wären. Diese Anbieter kämen ebenfalls in den Schutz des BGS vor illegalen Angeboten und deren Erträge wären für die Gemeinnützigkeit gesichert. Das Argument der Beschwerdeführenden ist somit in sich widersprüchlich.

- 32 Die Informationen der Beschwerdegegnerin 3 in der Medienmitteilung entsprechen damit den Kriterien der Objektivität vollumfänglich. Sie sind somit nicht zu beanstanden.

4. Der Aufwand von Swisslos ist verhältnismässig

a) Eingesetzte Mittel

33 Die von Swisslos eingesetzten Mittel sind angesichts des von der Gegenseite mit grossem medialem Aufwand geführten Abstimmungskampfs erforderlich und angemessen (vgl. unten, Rz. 37 ff.). Angesichts der zugestandenermassen mit Geld von ausländischen Unternehmen mit Gewinninteressen mitfinanzierten Kampagne der Gegner des BGS (vgl. oben, Rz. 31) wäre eine Untätigkeit von Swisslos mit ihrer gesetzlichen und statutarischen Zwecksetzung und Gemeinwohlbindung nicht zu vereinbaren.

34 Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die in den Medien genannten Beträge nicht Mittel von Swisslos sind, sondern die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel betreffen.

35 Angesichts der entgangenen Einnahmen für gemeinnützige Zwecke von schätzungsweise CHF 250 Mio. – jährlich –, ist diese Gesamtsumme sicherlich nicht übermässig. Dass die ausländischen Unternehmen diese Summe für sich sichern wollen, ist dokumentiert. Es ist daher damit zu rechnen, dass sie sehr erhebliche Summen für den Abstimmungskampf verwenden werden. Nachprüfbar ist das freilich nicht.

36 Den Beweisanträgen der Beschwerdeführenden ist somit mangels Relevanz und aus verfahrensökonomischen Gründen nicht zu entsprechen.

b) Präsenz des Nein-Lagers

37 Die Medien- und Internetpräsenz der Gegner des BGS ist erdrückend, wie auch schon kürzeste Recherchen aufzeigen. Dieser Eindruck festigt die gegebene Verhältnismässigkeit des Mitteleinsatzes, welcher von Swisslos koordiniert ist.

BO: Screenshot Junge SVP Zürich, Nein! zum bevormundenden Geldspielgesetz, < www.jsvp-zh.ch >, Stand: 26. April 2018.

Beilage 10

Screenshot "Nein zum Geldspielgesetz", < www.geldspielgesetz-nein.ch >, Stand: 26. April 2018

Beilage 11

Screenshot von < www.gsg-nein.ch >, Stand: 26. April 2018

Beilage 12

Screenshot junge Grüne, < www.jungegruene.ch >, Stand: 26. April 2018

Beilage 13

- 38 Ausserdem bekannt ist, dass die Beratung des Nein-Lagers von Dr. Thomas Borer übernommen wird. Es ist bekannt, dass eine solche Beratung nicht günstig ist.

BO: Watson, Mit Brot, Bier und Spielen - wie 6 Player entscheiden, ob due weiter online zocken kannst, < www.watson.ch >, Stand: 26. April 2018

Beilage 14

Handelszeitung vom 19. April 2016, Online-Casinos machen Bundesrat die Hölle heiss, < www.handelszeitung.ch >, Stand: 26. April 2018

Beilage 15

- 39 Im Übrigen ist davon auszugehen, dass das Nein-Lager – ähnlich wie bei der Unterschriftensammlung im Rahmen des Referendums – finanziell unterstützt wird. Namentlich ist davon auszugehen, dass die am Abstimmungsausgang offensichtlich interessierten ausländischen Anbieter weiterhin finanzielle Beiträge leisten werden. Die Beteuerungen der Gegenseite sind wenig glaubwürdig und jedenfalls nicht zu überprüfen. Sobald die ausländischen Gelder über ein Zwischenglied (z.B. Verein oder Stiftung) in den Abstimmungskampf fliessen, wäre das kaum mehr nachzuverfolgen. In diese Richtung geht etwa auch das von der Gegenseite betriebene Crowdfunding, das eine Überprüfung der Mittelherkunft faktisch verunmöglicht.

BO: Screenshot Crowdfunding-Projekt "Freies Internet retten!", < www.wemakeit.com >, Stand: 26. April 2018

Beilage 16

C. Keine Erheblichkeit

- 40 Sollte das Bundesgericht wider Erwarten die Unzulässigkeit der Einflussnahme durch Swisslos feststellen, wäre eine mögliche Annahme der Referendumsvorlage mangels Erheblichkeit der behaupteten Unregelmässigkeiten nicht aufzuheben.
- 41 Die Abstimmung vom 10. Juni 2018 findet erst in über einem Monat statt. Der Verlauf des Abstimmungskampfes ist kaum prognostizierbar. Mit Blick auf die überragende Präsenz des Nein-Lagers und dessen finanzielle Möglichkeiten im Verhältnis zu den in vielfacher Hinsicht beschränkten Möglichkeiten von Swisslos ist eine erhebliche Beeinflussung aufgrund einer Unzulässigkeit nicht plausibel.

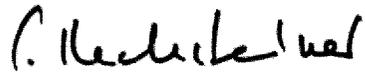
D. Kosten- und Entschädigungsfolge

- 42 Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdegegnerin 3 keine Verfahrenskosten aufzuerlegen, und es ist ihr eine angemessene Prozessentschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdeführenden sollen hierfür gegenüber der Beschwerdegegnerin 3 solidarisch haften.

VISCHER

Wir bitten Sie höflich, antragsgemäss zu entscheiden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Stefan Rechsteiner



Adrian Gautschi

6-fach

Kopie: Klientschaft

Beweismittel gemäss separatem Verzeichnis

**Beweismittelverzeichnis zur Stellungnahme
vom 30.04.2018
Piratenpartei Schweiz und Weitere / Beschwerdegegnerin 3**

- Beilage 1:** Vollmacht vom 19. April 2018
- Beilage 2:** Tweet von Presseportal.ch vom 18. Januar 2018
- Beilage 3:** INFOsperber vom 18. Januar 2018, Ausländische Casinos machen Schweizer Politik
- Beilage 4:** Screenshot von < www.piratenpartei.ch >, > Startseite > Piratenpartei beschliesst klares NEIN zum Geldspielgesetz, Stand: 26. April 2018
- Beilage 5:** Statuten von Swisslos vom 27. November 2009
- Beilage 6:** Geschäftsbericht Swisslos 2016
- Beilage 7:** Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 10. Juni 2018
- Beilage 8:** NZZ am Sonntag vom 15. Oktober 2017, S. 13
- Beilage 9:** Tagesanzeiger vom 22. März 2018
- Beilage 10:** Screenshot Junge SVP Zürich, Nein! zum bevormundenden Geldspielgesetz, < www.jsvp-zh.ch >, Stand: 26. April 2018.
- Beilage 11:** Screenshot "Nein zum Geldspielgesetz", < www.geldspielgesetz-nein.ch >, Stand: 26. April 2018
- Beilage 12:** Screenshot von < www.gsg-nein.ch >, Stand: 26. April 2018
- Beilage 13:** Screenshot junge Grüne, < www.jungegruene.ch >, Stand: 26. April 2018
- Beilage 14:** Watson, Mit Brot, Bier und Spielen - wie 6 Player entscheiden, ob du weiter online zocken kannst, < www.watson.ch >, Stand: 26. April 2018
- Beilage 15:** Handelszeitung vom 19. April 2016, Online-Casinos machen Bundesrat die Hölle heiss, < www.handelszeitung.ch >, Stand: 26. April 2018
- Beilage 16:** Screenshot Crowdfunding-Projekt "Freies Internet retten!", < www.wemakeit.com >, Stand: 26. April 2018